

Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Rechtspflegeorganen zusammen, die verpflichtet sind, den FDGB bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen zu unterstützen.

Die Wahl der Konfliktkommissionen

4. Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltungen gebildet. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen. Wahlberechtigt sind alle Belegschaftsmitglieder.
5. In Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen sind Konfliktkommissionen zu bilden. Bei einer geringeren Anzahl von Betriebsangehörigen können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation im Betrieb besteht. In Betrieben mit mehreren AGL-Bereichen wird für jeden AGL-Bereich eine Konfliktkommission gebildet.
- §. Die BGL beschließt nach Beratung mit ihren AGL über die Bildung von Konfliktkommissionen für mehrere AGL-Bereiche, die sowohl räumlich als auch arbeitsorganisatorisch eng miteinander verbunden sind. Der Tätigkeitsbereich der Konfliktkommission soll jedoch die Zahl von etwa 300 Werkträgern nicht überschreiten.
Für größere AGL-Bereiche und in Betrieben ohne AGL-Bereich über 300 Werkträger können die Konfliktkommissionen auch auf der Grundlage kleinerer Bereiche innerhalb der Abteilung bzw. des Betriebes gebildet werden. Lehrwerkstätten werden einem AGL-Bereich angeschlossen. Die BGL kann festlegen, daß dort eigene Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
7. In die Konfliktkommissionen werden 8 bis 12 Mitglieder durch die Werkträgern des jeweiligen Bereiches für die Dauer von zwei Jahren gewählt. An jeder Beratung nehmen mindestens vier Mitglieder der Konfliktkommission teil.
Die Kandidaten werden nach gründlicher Diskussion in den Gewerkschaftsgruppen der Belegschaft von der BGL vorgeschlagen.
Die BGL ist für die Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Konfliktkommissionsmitglieder verantwortlich.
8. In die Konfliktkommission werden lebenserfahrene Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie Angehörige der Intelligenz gewählt, die in ihrer Arbeit und in ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sind und das Vertrauen der Werkträgern des Betriebes besitzen. Die Zusammensetzung der Konfliktkommission soll der Zusammensetzung der Belegschaft und den gegebenen Erfordernissen des Betriebes entsprechen.